

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923**

83 (26.9.1923)

# Amtsblatt

## der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 83

Karlsruhe, den 26. September

1923

### A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

#### Nr. 529. Umzugskosten in besonderen Fällen.

(A 2. R 29. Nr. M 1810 II.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 293, Amtsblatt 85/1921, und Nr. 221, Amtsblatt 31/1923.

Auszug aus dem Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 11. August 1923, I B 19 704, mitgeteilt mit Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 10. September 1923, E II 22 Nr. 7877/23.

Nach meinem Rundschreiben vom 6. April 1923 — I B 6334 Reichsbefolungsblatt Seite 112 — gilt als Grundsatz, daß die Kosten für die Überführung von Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen zur erstmaligen Aufnahme in den Hausstand oder zur ersten Einrichtung eines eigenen Hausstandes, insbesondere für die Heranziehung des Heiratsgutes an den Dienst- oder Wohnort, aus Umzugskostenmitteln nicht ersetzt werden können. Dabei ist davon ausgegangen, daß es sich hier nicht um einen Standortwechsel infolge Versetzung des Beamten handelt, es also an dem für die Gewährung von Umzugskosten notwendigen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Überführung der Möbel und einer Versetzung fehlt (vgl. § 18 des Reichsbeamtengesetzes). Nur in bestimmten, in dem Rundschreiben angegebenen besonderen Fällen, wo zwischen der Beschaffung der Möbel und ihrer Heranziehung eine Versetzung erfolgt ist, sind die dadurch entstehenden Mehrausgaben in gewissen Grenzen als erstattungsfähig anerkannt worden. Voraussetzung dabei ist jedoch, daß die betreffenden Beamten zur Zeit der Versetzung entweder bereits verheiratet waren oder doch schon alle Vorbereitungen für die Eheschließung getroffen hatten.

Es ist bei mir nun beantragt worden, Umzugskosten ohne Einschränkung in allen Fällen zu gewähren, wo der Beamte sich erst nach der Versetzung — der die Einberufung gleichzustellen ist — verheiratet hat, wegen Mangels einer Wohnung an seinem Dienstort die an einem anderen Ort, etwa dem früheren Wohnort der Frau oder dem ursprünglichen Dienstort, beschafften Möbel dort hat stehen lassen müssen und später wegen der übermäßig angewachsenen Umzugskosten zur Heranziehung aus eigenen Mitteln nicht mehr in der Lage ist. Aber auch darüber hinaus soll allgemein die Überführung der Möbel auf Reichskosten erfolgen können, falls ein dienstliches Bedürfnis für die Heranziehung der Einrichtungsgegenstände anzuerkennen ist, so daß die Umzugskosten auch solchen Beamten gewährt werden sollen, die, ohne versetzt zu sein, verheiratet haben und ihre an einem anderen Ort beschafften Möbel an den Dienstort heranziehen müssen.

Ich erkenne die Berechtigung dieses Antrages unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht, wenngleich der durch § 18 des Reichsbeamtengesetzes festgelegte Begriff der „Umzugskosten“ als einer bei Versetzungen zu gewährenden Vergütung dadurch verwischt wird. Ich erkläre mich deshalb damit einverstanden, daß denjenigen Beamten, die sich verheiratet haben und ihre aus triftigen Gründen an einem anderen Ort beschafften Haushaltseinrichtungsgegenstände aus eigenen Mitteln nicht nach ihrem Dienst- oder Wohnort heranziehen können, eine Beihilfe in Höhe der entstehenden Transportkosten gewährt wird, falls ein dringendes dienstliches Interesse an der Begründung eines Hausstandes am Dienstort oder in dessen Nähe vorliegt. Bei Bemessung der Beihilfe sind die nach den allgemeinen Umzugskostenvorschriften erstattungsfähigen Transportkosten zugrunde zu legen, der Ersatz von allgemeinen Umzugskosten ist ausgeschlossen.

Die Regelung gilt für alle seit dem 1. August d. J. ausgeführten Umzüge. Sollten sich durch die zeitliche Beschränkung der Maßnahme in besonderen Fällen Härten ergeben, so stelle ich anheim, mir entsprechende Anträge vorzulegen.

#### Nr. 530. Berechnung und Auszahlung der Beamtenbezüge.

(A 2. Zb 7.)

Zur Beschleunigung der Berechnung und Auszahlung der Beamtenbezüge wird mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. folgendes bestimmt:

1. Die Höhe dieser Bezüge wird künftig in der Weise dargestellt werden, daß den Dienststellen das Vielfache (und nicht mehr die Hundert-Sätze) der nach dem Besoldungsgesetz den Beamten usw. zustehenden Grundbezüge (Grundgehalt, Diäten, Ortszuschlag, gesetzlicher Kinderzuschlag) angegeben wird (Mehrzahl). Zu den Grundbezügen zählt nunmehr auch der Frauenzuschlag und zwar im Grundbetrag von 50 000 M.

Beispiele aus den Septemberbezügen:

Bei einem Teuerungszuschlag von 38 840 v. H. (erste Septemberhälfte) ergäbe sich eine Mehrzahl von  $(38\ 840 + 100) : 100 = 389,4$ ; bei einem Teuerungszuschlag von 199 900 v. H. (drittes Septemberviertel) eine solche von  $(199\ 900 + 100) : 100 = 2000$ ; bei einem Teuerungszuschlag von 699 900 v. H. (viertes Septemberviertel) eine solche von  $(699\ 900 + 100) : 100 = 7000$ . Bei Bemessung der Abschlagszahlungen der Reichsbahndirektion für die zweite und folgende Abschlagszahlungen bekanntgegebenen Mehrzahlen sind die vorausgegangenen Abschlagszahlungen bereits berücksichtigt, so daß lediglich die Grundbezüge mit der bekanntgegebenen Mehrzahl zu vervielfachen sind.

Für Orte mit örtlichen Sonderzuschlägen werden jeweils besondere Mehrzahlen bekanntgegeben.

2. Für jeden Monat ist nur eine endgültige Besoldungsliste und zwar am Ende des Monats aufzustellen. Die während des Monats eintreffenden Zahlungen werden als vorläufig zu verrechnen nach Art der Lohnabschlagszahlungen behandelt. Für sämtliche Abschlagszahlungen eines Monats ist ein Besoldungslistenvordruck zu verwenden, in dem die Grundbezüge in einer Summe in Spalte 3 vorzumerken und die Abschlagszahlungen ebenfalls in je einer Summe in die Spalten 5 und folgende einzutragen sind. Von dem durch Vervielfachung der Grundbezüge mit der Mehrzahl errechneten Betrag der Gesamtbezüge werden die Steuerabzüge sowie sonstige Abzüge in ungefährer Höhe abgesetzt. Der sich so ergebende Betrag wird auf 10 Millionen Mark abgerundet in der Weise, daß Beträge von weniger als 5 Millionen fallen gelassen und Beträge von 5 Millionen und mehr auf die nächsthöheren 10 Millionen aufgerundet werden. Die Mehrzahl ist im Kopfe jeder Abschlagszahlung anzugeben. Nach der letzten Abschlagszahlung wird die Summe der Abschlagszahlungen für jeden Empfänger gezogen. Die Summe geht in die endgültige Besoldungsliste in Spalte 11 (Vorschüsse) über. In der endgültigen Besoldungsliste können künftig Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag und Frauenzuschlag zusammengefaßt in einer Summe in Spalte 3 vorgemerkt und die nach der Mehrzahl errechneten Bezüge zusammengefaßt in einer Summe in Spalte 5

oder 9 eingetragen werden. Wo es wegen Anwendung von Berechnungstafeln zweckmäßig erscheint, kann auch getrennte Vormerkung des Kinderzuschlags (Grundbetrag) und getrennte Eintragung des hieraus nach der Meßzahl errechneten Betrags erfolgen. Kinder bei Hilflosen in gesetzlich nicht geregelten Fällen sind stets, weil bei der Eisenbahnhauptkasse gesondert zu buchen, wie bisher in Spalte 8 a nachzuweisen. Die Durchschnittsmeßzahl des Monats (=Meßzahl für die endgültige Besoldungsliste) ist auf deren Vorderseite deutlich anzugeben. Der genaue Steuerabzug und sonstige Abzüge werden erst in der endgültigen Besoldungsliste durchgeführt. In die Kinderblätter sind die gezahlten Beträge künftig nicht mehr zu übertragen. Im übrigen sind die Kinderblätter in bisheriger Weise weiterzuführen. In die Abschlagslisten und endgültigen Besoldungslisten sind die Beträge in Tausend Mark einzutragen (d. h. die drei letzten Nullen fallen zu lassen). Auf der ersten Innenseite ist am oberen Rand der Vermerk anzubringen „in Tausend Mark“. In die Stammkarten sind die Grundbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Frauenschlag) nur bei Änderung derselben einzusetzen, im übrigen genügt die Vormerkung der jeweiligen Gesamtmeßzahl für den Monat, wie sie zur Erstellung der endgültigen (=letzten) Besoldungsliste bekanntgegeben wird. Die Einsetzung der nach der Meßzahl errechneten Bezüge in die Stammkarten kann unterbleiben.

3. Unter Anwendung des neuen Verfahrens hätten sich die für September geleisteten fünf Zahlungen für einen Beamten mit 900 000 M Grundbezügen etwa wie folgt gestaltet:

a) Abschlagszahlung auf 1. September nach Meßzahl 136,3 (entsprechend einem Teuerungszuschlag von 13 530 v. H.) $900\,000 \times 136,3 =$	122 670 000	
ab für Steuer und sonstige Abzüge (ungefähr)	8 670 000	
	<u>114 000 000</u>	110 000 000
b) Abschlagszahlung für erste Monatshälfte nach Meßzahl 126,55 anlässlich Erhöhung des Teuerungszuschlags von 13 530 auf 38 840 v. H. $900\,000 \times 126,55 =$	113 895 000	
Abzüge	11 389 000	
	<u>102 506 000</u>	100 000 000
c) Abschlagszahlung wie unter b) auf 15. September für zweite Septemberhälfte		100 000 000
d) Abschlagszahlung auf 19. September nach Meßzahl 402,65 anlässlich Erhöhung des Teuerungszuschlags von 38 840 auf 199 900 v. H. für drittes Septemberviertel $900\,000 \times 402,65 =$	362 385 000	
Abzüge	36 238 000	
	<u>326 147 000</u>	330 000 000
e) Zahlung auf 25. September nach Meßzahl 2444,7 anlässlich Erstellung der endgültigen Besoldungsliste und Erhöhung des Teuerungszuschlags von 199 900 auf 699 900 v. H. für viertes Septemberviertel $900\,000 \times 2444,7 =$	2 200 230 000	aufgerundet auf Hunderttausend Mark = 2 200 300 000
Hiervon ab:		
1. Steuer nach Berücksichtigung einer Ermäßigung von 6 120 000	= 213 910 000	
2. Abschlagszahlungen	640 000 000	
3. Sonstige Abzüge	6 310 000	
	<u>860 220 000</u>	
Restguthaben	1 340 080 000	
	aufgerundet	1 340 100 000

Obige Meßzahlen beziehen sich auf Orte ohne örtlichen Sonderzuschlag.